

d1/d2829-16

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Arbeitnehmern der Firma Smart Mechatronics GmbH (im Folgenden Verleiher genannt)

§ 1

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit Smart Mechatronics diesen schriftlich zustimmt.

§ 2 Rechtsstellung und Einsatz der Arbeitnehmer des Verleihers

Durch den Vertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern zwischen dem Verleiher und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern des Verleihers begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer des Verleihers dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vereinbart werden.

§ 3 Tarifbindung des Verleihers und Auswirkung von Tariflohnerhöhungen

(1) Für die Arbeitnehmer des Verleihers finden für die Laufzeit dieses Vertrages auf das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und den überlassenen Arbeitnehmern des Verleihers mit dem Tarifvertrag iGZ tarifliche Regelungen i.S.v. §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 9 Nr. 2 AÜG Anwendung.

(2) Soweit der Entleiher der Metall- und Elektrobranche zugehörig ist und keine originäre Tarifbindung des Tarifvertragspartners mit der Tarifgemeinschaft des DGB oder der IG Metall vorliegt, bestätigt der Verleiher, dass tarifliche Regelungen Anwendung finden, die in ihrer jeweiligen Entgelthöhe (Stundentabellenentgelt zzgl. Branchenzuschlag) dem TV BZ ME vom 22.05.2012 in seiner jeweiligen Fassung mindestens entsprechen.

(3) Kommt es nach Abschluss des Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher zu einer Erhöhung der Tariflöhne, ist der Verleiher berechtigt, die mit dem Entleiher vereinbarten Kundentarife um denselben Prozentsatz zu erhöhen, wobei etwaige tarifliche Einmalzahlungen zu diesem Zweck in einen monatlichen Prozentsatz umgerechnet werden.

§ 4 Auswahl der Arbeitnehmer des Verleihers

(1) Es besteht nur dann ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist, unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint oder sich herausstellt, dass er in den letzten 6 Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen im Sinne des § 18 AktG ausgeschieden ist.

(2) Innerhalb der ersten sechs Stunden nach dem erstmaligen Arbeitsantritt eines Leiharbeitnehmers kann der Entleiher ohne Angabe von Gründen den Austausch des Leiharbeitnehmers verlangen. In diesem Fall werden die Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers nur, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist, unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheint oder sich herausstellt, dass er in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher oder mit einem mit dem Entleiher verbundenen Unternehmen iSd. § 18 AktG ausgeschieden ist. Der Entleiher ist verpflichtet, die fehlende Eignung innerhalb von einer Woche ab Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Verleiher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf Austausch.

§ 5 Ausfall von Leiharbeitnehmern des Verleihers

Das Risiko des Ausfalls eines Leiharbeitnehmers aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt trägt der Entleiher. Ebenso trägt der Entleiher das Risiko, dass ein Einsatz der Leiharbeitnehmer beim Entleiher wegen der fehlenden Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers gem. § 99 BetrVG nicht möglich ist.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht der Leiharbeitnehmer und Datenschutz

Die Arbeitnehmer des Verleihers haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen der Entleiher, bei denen sie eingesetzt werden, verpflichtet.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Datenschutzgesetz und stellen die Einhaltung sicher. Die Geheimhaltungsverpflichtung und die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 7 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Abs. 6 AÜG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen.

(4) Der Entleiher gestattet dem Verleiher auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit der Verleiher die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

§ 8 Beachtung geltenden Rechts/Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer die Vorschriften des geltenden Rechts einzuhalten. Insbesondere wird der Entleiher dafür Sorge tragen, dass (i) die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Leiharbeitnehmer beachtet und (ii) die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch gegenüber den Leiharbeitnehmern gewahrt werden.

(2) Sollte es zu Ungleichbehandlungen eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher oder durch Mitarbeiter des Entleihers kommen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers frei.

§ 9 Abrechnung

(1) Maßgeblich für die Abrechnung sind die vereinbarten Kundentarife. Der Verleiher wird dem Entleiher wöchentlich Tätigkeitsnachweise vorlegen. Erhebt der Entleiher innerhalb eines Zeitraums von einer Woche keine Einwände gegen die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise, gelten die Tätigkeitsnachweise als genehmigt.

(2) Der Verleiher wird dem Entleiher wöchentliche Rechnungen stellen. Die Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Entleiher Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

(3) Der Entleiher wird dem Verleiher unverzüglich mitteilen, wenn ein Mitarbeiter des Verleihers in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Entleiher oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bildet, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 Aktiengesetz beschäftigt war. In diesem Fall

verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen entliehenen Mitarbeiter.

§ 10 Haftung

Der Verleiher haftet nur für die schuldhafte fehlerhafte Auswahl der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für ein Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Der Verleiher beschränkt die Haftung für sämtliche daraus entstehenden Schäden auf maximal 5.000,00 EUR pro Kalenderjahr.

Für weitergehende Ansprüche haftet der Verleiher nicht. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Übernahme von Personal

Der Entleiher verpflichtet sich, an den Verleiher eine Vermittlungsvergütung zu zahlen, wenn zwischen Entleiher und dem überlassenen Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung zustande kommt, es sei denn, die Begründung des Arbeitsverhältnisses beruht nicht auf einer Überlassung.

Die Vermittlungsvergütung beläuft sich

- auf zwei Bruttomonatsgehälter, wenn der Arbeitnehmer in den ersten drei Monaten übernommen wird,
- auf 1,5 Bruttomonatsgehälter, wenn die Übernahme innerhalb der ersten 9 Monate erfolgt und
- auf ein Bruttomonatsgehalt, wenn die Übernahme in der Zeit vom 10. bis zum Ablauf des 12. Monats erfolgt.

Bei Einstellung eines Arbeitnehmers aufgrund einer Vorstellung durch den Verleiher, zahlt der Entleiher an den Verleiher eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 20 % des zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher vereinbarten Bruttojahresentgelts.

Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher Auskunft über die vereinbarten Jahresbruttogehälter zu erteilen.

Wird keine Auskunft erteilt, vereinbaren die Parteien eine pauschale Vermittlungsvergütung von drei Bruttomonatsgehältern eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher ist Dortmund

§ 13 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur möglich, wenn der jeweils anderen Vertragspartei eine unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Forderung zusteht.

(2) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.